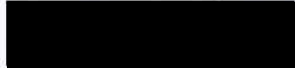




Herrn
Stefan Wehrmeyer



Berlin, 12. Januar 2012
Geschäftszeichen: 1334-IFG-2/2012
Bezug:
Ihre E-Mail vom 6. Januar 2012

Referat ZR 4
Behördlicher Datenschutzbeauftragter

bearbeitet von:
Regierungsdirektorin
Silke Schmidt-Hederich
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-33043
Telefon: +49 30 227-37645
Fax: +49 30 227-36336
datenschutz.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter Herr Wehrmeyer,

ich beantworte Ihre Anfrage vom 6. Januar 2012 auf der Grundlage des IFG wie folgt:

Ihrem Antrag kann leider nicht entsprochen werden.

Das Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste „Die Suche nach außerirdischem Leben und die Umsetzung der VN-Resolution A/33/426 zur Beobachtung unidentifizierter Flugobjekte und extraterrestrischen Lebensformen“ war Gegenstand eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht Berlin am 1. Dezember 2011. Der Deutsche Bundestag wurde verpflichtet, Einsicht in das Gutachten zu gewähren. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Der Deutsche Bundestag ist weiterhin der Auffassung, dass der Anwendungsbereich des IFG für Ausarbeitungen der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages nicht eröffnet ist.

Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 IFG ist der Deutsche Bundestag zur Herausgabe von Informationen verpflichtet, soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt. Der spezifische Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten bleibt hiervon jedoch ausgenommen. Hierzu gehört unter anderem auch die Zuarbeit der Wissenschaftlichen Dienste (vgl. Jastrow/Schlatmann, IFG-Kommentar, § 1 Rn. 35). In den Ausschussdokumenten ist festgehalten, dass die Abgeordneten im Gesetzgebungsverfahren vom Ausschluss des Anwendungsbereichs im Bereich der Wissenschaftlichen Dienste ausgegangen sind.

Die Wissenschaftlichen Dienste haben die Aufgabe, die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei der Wahrnehmung ihres Mandats durch fachliche Beratung zu unterstützen. Diesbezüg-



lich wird der Deutsche Bundestag in Wahrnehmung seiner verfassungsrechtlichen Aufgabe tätig. Gerade auf diesem Bereich findet das IFG keine Anwendung. Eine Herausgabe von Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste nach dem IFG ist somit ausgeschlossen.

Aus diesen dargelegten Gründen ist der Deutsche Bundestag im vorliegenden Fall nicht anspruchspflichtig, der Anwendungsbereich des IFG ist nicht eröffnet. Ein Zugang zu dem von Ihnen beantragten Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste ist nicht möglich.

Unabhängig davon behält sich der Deutsche Bundestag sämtliche Veröffentlichungs- und Verbreitungsrechte an den Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste vor. Da bezüglich der von Ihnen beantragten Ausarbeitung eine Freigabe durch den Abteilungsleiter W nicht erteilt wurde, kann auch aus diesen Gründen das beantragte Gutachten nicht bekannt gemacht und übersandt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Deutschen Bundestag, Behördlicher Datenschutzbeauftragter, Platz der Republik 1, 11011 Berlin, einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so gilt die Frist nur als gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist beim Deutschen Bundestag eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Silke Schmidt-Hederich